(4) Eine gerichtliche Strafverfolgung kann nicht mehr stattfinden, wenn ein Wirtschaftsstrafbescheid rechtskräftig erlassen worden ist

Anm.: Abs. 3 ist durch das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952 (GBL S. 408) gegenstandslos geworden.

§ 22 (gegenstandslos)

Anm. : § 22 ist durch das GVG und die StPO vom 2. Oktober 1952 gegenstandslos geworden.

§ 23

- örtlich zuständig für das Verlangen der Strafverfolfür die Festsetzung von Wirtschaftsstrafen und ist Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung. in deren Rezirk Wohnsitz oder in Ermangelung eines gewöhnlichen Aufenthalt seinen hat oder die' strafbare Handlung begangen worden ist.
- (2) Rei zusammenhängenden Zuwiderhandlungen, welche einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung gehören würden. ist iede dieser Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung zuständig.
- hiernach eine Zuständigkeit nicht oder mehrfach ist die Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung zuständig, die sich zuerst mit der Sache befaßt hat. Sie kann Sache an eine andere Dienststelle' der Wirtzuständige schaftsverwaltung abgeben. wenn dies zweckmäßig erscheint. Zweifelsfällen hestimmt die gemeinsame höhere Dienstder Wirtschaftsverwaltung die zuständige Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung.

§ 24

Im Wirtschaftsstrafverfahren kann auf Geldstrafe 100 000 DM sowie auf die nach 88 14. 16 und 18 zulässigen Maßnahmen erkannt werden. Auch ist in diesem die Anordnung der in 88 15 und 17 vorgesehenen Maßnahmen zulässig.